

---

## S 35 AL 1423/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AL 1423/01
Datum	-

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 189/01 AL
Datum	23.01.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Ablehnung des Sozialgerichts M<sup>¼</sup>nchen wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzul<sup>¼</sup>ssig verworfen.

Gr<sup>¼</sup>nde:

I.

Der Kl<sup>¼</sup>ger und Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 30.09.2001 an das Sozialgericht M<sup>¼</sup>nchen  $\hat{=}$  SG  $\hat{=}$  im Zusammenhang mit Antr<sup>¼</sup>gen u.a. auf Gew<sup>¼</sup>hrung von Versichertenrente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunf<sup>¼</sup>higkeit, Anschlussunterhaltsgeld und einer Abfindung Klage "gegen das M<sup>¼</sup>nchener Arbeitsamt, die BfA und Siemens" erhoben (Az.: S 35 AL 1423/01).

Am 18.10.2001 hat das SG dem Kl<sup>¼</sup>ger zugesagt, den Schriftsatz vom 30.09.2001 als Unt<sup>¼</sup>rtigkeits- oder Leistungsklage gegen das Arbeitsamt zu behandeln. Auf Anordnung der Vorsitzenden der 35. Kammer (Richterin am Sozialgericht  $\hat{=}$  RiSG  $\hat{=}$  S.) hat das SG den Kl<sup>¼</sup>ger am 26.10.2001 gebeten, die Klage zu begr<sup>¼</sup>nden, was dieser am 28.10. und 30.10.2001 getan hat.

---

Mit Schriftsatz vom 24.12.2001 an das Bayer. Landessozialgericht hat der Klager  
â   unter dem Az.: S 35 AL 1423/01 â   "das Manchener Sozialgericht, das  
Arbeitsgericht Manchen sowie die Institutionen gewisser Firmen und das  
Arbeitsamt" wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

II.

uber Gesuche, mit welchen Richter der Sozialgerichte abgelehnt werden,  
entscheidet das Landessozialgericht ([ 60 Abs.1 S.2](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG  
-).

Das Ablehnungsgesuch des Klagers vom 24.12.2001 erweist sich als unzulssig.

Fur die Ausschlieung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten nach [ 60  
Abs.1 S.1 SGG](#) die einschigigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).  
Nach [ 42 Abs.1 ZPO](#) kann ein Richter sowohl in den Fallen, in denen er von der  
Ausbung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen  
Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung muss sich mithin auf  
einen einzelnen (oder mehrere einzelne) Richter beziehen; nicht ablehnbar ist das  
Gericht als solches oder ein ganzer Spruchkrper (vgl. Zller-Vollkommer, ZPO,  
21. Auflage,  42 Rdnr.3; Thomas-Putzo, ZPO, 21. Auflage,  42 Rdnr.1).  
Pauschale Ablehnungen ganzer Gerichte, Kammern und Senate sind unzulssig  
und von vornherein unbeachtlich (vgl. BGH, [MDR 1974, 222](#) f.; BVerwG, [MDR 1976,  
783](#); OLG Braunschweig, [NJW 1976, 2024](#) f.; Bayer. Landessozialgericht, Beschluss  
vom 12.11.2001, L 5 AR 155 und 156/01 AL; Zller-Vollkommer, a.a.O.).

Nach allem war daher der Antrag vom 24.12.2001 als unzulssig zu verwerfen. Die  
Einholung einer dienstlichen uerung ([ 44 Abs.3 ZPO](#)) hatte deshalb zu  
unterbleiben (vgl. Manchener Kommentar-Feiber, ZPO,  44 Rdnr.9 m.w.N.).

Diese Entscheidung ist kostenfrei ([ 183 SGG](#)) und endgltig ([ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024